

**Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt
insbesondere gegen Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene
Herausgegeben von der Provinzleitung der Deutschen Provinz der
Steyler Missionsschwestern**

Einleitung

Wir Steyler Missionsschwestern sind eine internationale Gemeinschaft und fühlen uns dem Evangelium und seinen Werten verpflichtet. Wir streben aktiv danach, an einer ganzheitlichen Entfaltung des Menschen und einer menschenwürdigen Gesellschaft und Welt mitzuwirken.

Die Würde eines jeden Menschen gründet für uns in der Ebenbildlichkeit Gottes und ist von daher ein hohes Gut, das es zu achten, zu schützen und zu bewahren gilt.

Hierzu dient die vorliegende Handreichung, die erstmals am 11. März 2011 verabschiedet, 2014 überarbeitet und am 6. Dezember 2014 in der überarbeiteten Version in Kraft gesetzt wurde.

1. Situation

Jeder Vorfall von sexuellem Missbrauch, insbesondere an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, ist ein schweres Vergehen gegen diese Würde. Wir sind schockiert und beschämt darüber, dass dieser Missbrauch des Vertrauens in vertrauensvollen und in der Regel asymmetrischen Beziehungen auch innerhalb der Kirche und innerhalb von Ordensgemeinschaften bzw. deren Einrichtungen vorkommt.

2. Stellungnahme

Als Steyler Missionsschwestern verpflichten wir uns, die Werte des Evangeliums in der Lebensform der evangelischen Räte zu leben. Den Menschen, denen wir begegnen und/oder mit denen wir arbeiten, bringen wir Respekt, Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Asymmetrische Beziehungen wie

- in geistlicher Begleitung,
- bei Exerzitienbegleitung,
- bei seelsorglichen Gesprächen,
- bei Angeboten für Kinder und Jugendliche,
- in der Erstformation,
- in Pflegesituationen

gestalten wir transparent und mit Verantwortungsbewusstsein für den Umgang mit Nähe und Distanz.

In unserer Provinz haben wir keine Einrichtungen, in denen Minderjährige betreut werden. Wir betreuen jedoch erwachsene Schutzbefohlene in Häusern unserer eigenen Trägerschaft und in der Trägerschaft anderer. Für Situationen „sexualisierter Gewalt“ aus der Vergangenheit oder Gegenwart an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen gelten für uns und unsere Provinz die Leitlinien und Regelungen der Ordensobernkongressen der drei Länder, in denen wir tätig sind. Das sind: DOK (Deutschland), KNR (Niederlande) und VONOSS (Schweiz). Wir unterstehen den zivilrechtlichen Gesetzen des jeweiligen Landes.

3. Zum Begriff „sexualisierte Gewalt“

Unter dem (Ober-)Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden alle sexuellen Handlungen zusammengefasst, die gegen den Willen oder mit vermeintlicher Einwilligung einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (gem. §§174 ff.StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang eine Grenzüberschreitung darstellen.

Stets handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

Wir unterscheiden:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden, aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen resultieren. Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie verletzen Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen;
- Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ Machtmissbrauchs sind;
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung.

4. Im Falle eines Vorwurfs von „sexualisierter Gewalt“

Wir pflegen eine Kultur des Hinschauens und werden jedem Vorwurf konsequent nachgehen und eine Klärung herbeiführen.

Ansprechperson für alle Fälle von sexualisierter Gewalt ist eine unabhängige Beauftragte, derzeit Fr. Schönhof RA (Adresse s. Anhang).

Wir unterscheiden:

- unbegründeter Verdacht
 - Rücknahme des Verdachts/der Vermutung gegenüber allen einbezogenen Personen, schriftlicher Aktenvermerk
- vager Verdacht, Vermutung (komisches Gefühl)
 - beobachten, Ansprechbarkeit signalisieren, Austausch mit kompetenten Personen suchen, dokumentieren, Kontrollmöglichkeiten verschaffen

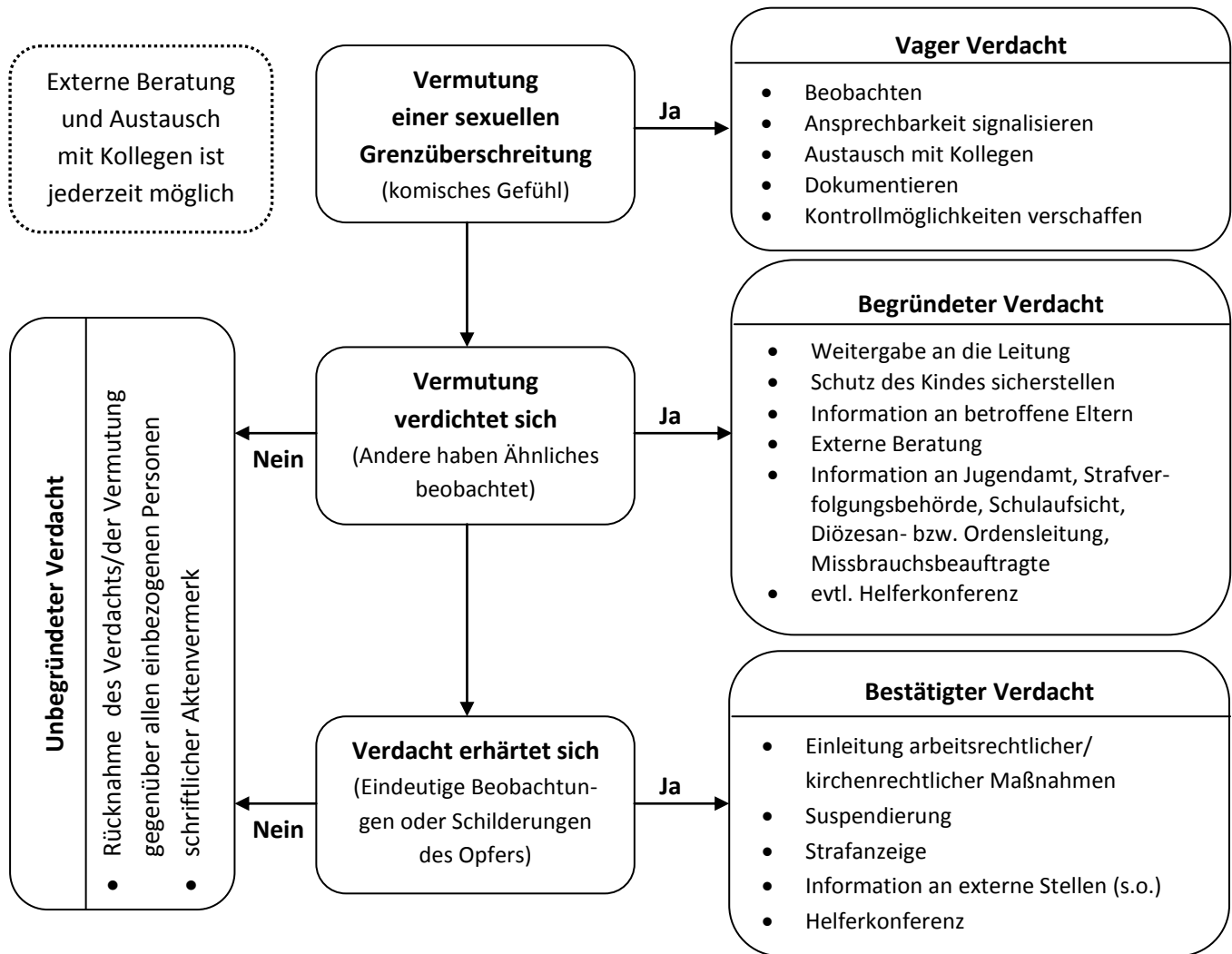
- begründeter Verdacht

→ Weitergabepflicht an Leitung, dokumentieren, Schutz der Person sicherstellen, externe Beratung, Information/Einbeziehung der Missbrauchsbeauftragten

- erhärteter oder bestätigter Verdacht

→ Einleitung arbeitsrechtlicher/kirchenrechtlicher Maßnahmen, Suspendierung vom Dienst, Strafanzeige, Information an externe Stellen

Entscheidungsdiagramm bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch



(Quelle/Entscheidungsdiagramm: Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Aloisiuskolleg (Jesuiten), Bonn, Dezember 2010)

5. Kommunikation mit den Medien

Die Kommunikation mit den Medien wird während laufender Ermittlungen ausschließlich von der Provinzleiterin und/oder von ihren Delegierten gehandhabt.

6. Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe und Distanz

Als SSpS verpflichten wir uns, uns in unseren privaten und beruflichen Beziehungen verantwortungsvoll und besonnen zu verhalten. Der Respekt vor der Würde und Einmaligkeit des Menschen ist dabei leitend. Grenzüberschreitungen und Missbrauch verletzen diese Würde und Einmaligkeit.

Grenzüberschreitendes Verhalten ist oftmals Teil von „Eingangsritualen“, die dem sexuellen Missbrauch vorausgehen.

Wenn grenzüberschreitendes Verhalten nicht als sexuell grenzüberschreitendes Verhalten zu werten ist, sondern aus Unwissenheit, Naivität oder Unachtsamkeit geschieht, ist es ein pädagogisches/pastorales Fehlverhalten, das sofort korrigiert werden muss. Es gibt zahlreiche Beispiele, bei denen Menschen keine sexuellen Absichten haben, aber dennoch die intimen Grenzen eines Kindes/eines Erwachsenen überschreiten. Um das zu verhindern, wird festgelegt, welche Formen des körperlichen Kontaktes angemessen und erlaubt sind.

Zu grenzüberschreitendem Verhalten gehören alle Aktivitäten, welche die persönlichen Grenzen von Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen überschreiten, auch wenn diese im vermeintlichen Einverständnis erfolgen. Dazu können gehören:

- Scheinbar zufällige Berührungen (z.B. des Rückens, der Brust, des Pos)
- Als Spiel getarnte Berührungen (z.B. im Rahmen von Tobe- und Raufspielen, Kitzeln)
- Ungefragtes Anfassen und Streicheln
- Ungefragt und unaufgefordert in ein privates Zimmer gehen
- Zeigen von Zuneigung in abgeschlossenen Räumen wie Schlafzimmer, Toiletten, Lehrerzimmer oder anderen privaten Zimmern
- Ins Badezimmer gehen, wenn jemand duscht oder badet
- Sich nackt zeigen
- Vor anderen an den Genitalien spielen, masturbieren
- Als Pflege oder Hilfestellungen getarnte sexuelle Belästigungen
- Kosenamen für Mädchen und Jungen (z.B. „Schätzchen, Liebste“)
- Komplimente, die sich auf den Körperbau und die körperliche Entwicklung beziehen
- Obszöne Witze erzählen, bzw. eine sexualisierte Sprache benutzen (wenn sich z.B. Sexualität mit Gewalt verbindet, andere diskriminiert oder verletzt)
- „Qualitätsurteile“ über die körperliche Erscheinung/Entwicklung von Mädchen und Jungen
- Aufforderungen zu Zärtlichkeiten (z.B. „Gib mir doch einmal einen Kuss!“) oder anderen sexuellen Handlungen
- Sich in unangemessener Kleidung zeigen
- Sexistische Bemerkungen über Freundinnen, Freunde, Eltern etc. der Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen
- Dem Alter und der Situation nicht angemessene Sexualaufklärung

Generell gilt: Minderjährige sollten nicht an Stellen berührt werden, an denen man auch keinen Erwachsenen berühren würde. Erwachsenen Schutzbefohlenen begegnen wir mit Respekt.

Als Steyler Missionsschwestern, Dienerinnen des Heiligen Geistes, positionieren wir uns klar und eindeutig.

Ziel ist es

- die eigenen Grenzen und die der anderen kennen und akzeptieren zu lernen
- andere Kinder/Jugendliche/ Erwachsene vor grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen
- den grenzüberschreitenden Kindern/Jugendlichen/ Erwachsenen geeignete Hilfe zur Bewältigung der Störungen anzubieten
- Grenzüberschreitungen und Missbrauch zu stoppen.

Verdacht des sexuellen Missbrauchs

Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs macht sich oft nur durch ein komisches Gefühl bemerkbar. Meist sind die Betroffenen selbst und ZeugInnen „sprachlos“. Diffuse Gefühle von Scham, Unsicherheit, Ohnmacht und Angst erschweren es, dieses „komische Gefühl“ zu kommunizieren. Wir sehen es als eine Aufgabe an, dieses „komische Gefühl“ ernst zu nehmen, es zu verbalisieren und sich der Leitung anzuvertrauen, auch wenn es sich noch nicht um konkret beobachtete Situationen handelt. Anhaltspunkte auf Verdacht des sexuellen Missbrauchs sollten solange als Thema präsent bleiben, bis der Verdacht sich auflöst oder bestätigt hat und die erforderlichen Schritte eingeleitet wurden.

Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes, im vermeintlichen Einverständnis des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- oder Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (*Bange und Degener, Sexueller Missbrauch an Kindern, Ausmaß, Hintergründe und Folgen, Beltz*)

Ziel ist es, entweder den Missbrauch zu stoppen oder die zu Unrecht beschuldigten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen zu rehabilitieren.

Physischer Missbrauch

Es widerspricht dem Respekt vor der Würde der Person, auf irgendeine Weise physische Disziplinar-Maßnahmen in der Erziehung Minderjähriger anzuwenden. Jede Form von körperlichen Disziplinarmaßnahmen ist inakzeptabel. Dies schließt ein, jemandem den Hintern zu ver-sohlen, jemanden zu ohrfeigen, zu kneifen, zu schlagen oder eine andere Form körperlicher Gewalt als Strafe oder Sanktion anzuwenden mit dem Ziel, ein unangemessenes Verhalten von Minderjährigen oder Erwachsenen zu korrigieren.

Pflegerische Versorgung

Auch im Bereich der pflegerischen Versorgung von Mitschwestern oder Menschen, die uns zur Pflege anvertraut sind, ist Respekt vor der Würde der Person zu gewährleisten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass grenzüberschreitendes Verhalten gerade bei der Hilfe zur

Körperpflege einen fließenden Übergang haben kann. Im Rahmen der Pflege wird die zu pflegende Person über die jeweiligen Pflegemaßnahmen vor Beginn der Pflege informiert, es werden besondere Wünsche erfragt und darauf geachtet, dass die pflegebedürftige Person soweit möglich die Körperpflege selbst übernimmt und ihr nur in dem Rahmen Unterstützung gewährt wird, in dem sie erforderlich ist.

(Kinder-)Pornografie

Pornografie ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofes die Vermittlung sexueller Inhalte, die ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielen und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes überschreiten.

Pornografisch ist demgemäß die Darstellung entpersönlichter sexueller Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung von personalen und sozialen Sinnbezügen trennt und den Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde und Bestätigung macht. Jede Form von Konsum pornografischer, insbesondere kinderpornografischer Darstellungen, widerspricht unseren ethischen Werten und ist eine Missachtung der Würde der Person. Wir verpflichten uns dazu, umgehend eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden zu machen, sollte es einen Verdacht auf Kinderpornografie in unseren Häusern geben.

7. Regeln und Empfehlungen

Im Folgenden sollen Regeln und Empfehlungen dargestellt werden, an denen sich sowohl alle Steyler Missionsschwestern als auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen orientieren können. Ziel ist Verhinderung von und Schutz vor „sexualisierter Gewalt“ in jeglicher Form.

- Wir sorgen für transparente Leitungsstrukturen.
- Wir sorgen für ein offenes, transparentes Klima, in dem auch schwierige Themen (wie z.B. Sexualität, sexuelle Übergriffe, sexualisierte Gewalt etc.) angesprochen werden können.
- Wir sorgen für eine Kultur der Grenzachtung.
- Wir sorgen für die Persönlichkeitsentfaltung der Einzelnen.
- Wir sorgen für eine kontinuierliche Weiterbildung der Schwestern und auch der MitarbeiterInnen.
- Wir sorgen dafür, dass innerhalb der Formation die Themenfelder Sexualität, Umgang mit Nähe und Distanz, emotionale und menschliche Reife besprochen, sowie Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie vermittelt werden. Bei der Aufnahme und Zulassung von Kandidatinnen achten wir auf eine altersgemäße menschliche Reife.
- Wir sorgen dafür, dass einer jeden Schwester und den MitarbeiterInnen bei Bedarf die Möglichkeit der Supervision, der Geistlichen Begleitung bzw. der Therapie zur Verfügung stehen.
- Wir sorgen dafür, dass sowohl von SSpS als auch von MitarbeiterInnen keine physischen Disziplinar-/Sanktionsmaßnahmen angewandt werden.
- Für die Aufnahme in unsere Kongregation ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig.

- Für die Einstellung von Mitarbeiterinnen in der Pflege ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig.
- Die Missionarinnen und Missionare auf Zeit, die Kandidatinnen, Schwestern bis zur Ewigen Profess sowie Schwestern, die in der Pastoral, in der geistlichen Begleitung, mit Kindern und Jugendlichen oder in der Pflege arbeiten, müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (s. Anhang) diese wird in der Personalakte hinterlegt.

Diese Handreichung wurde vom Provinzleitungsteam in seiner Sitzung am 6. Dezember 2014 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Mainz, den 6. Dezember 2014

Sr. Anna-Maria Kofler SSpS
Leiterin der Provinz

Anhang: Adresse

Ansprechperson für alle Fälle sexualisierter Gewalt

Unabhängige Beauftragte

Rechtsanwältin
Frau Bärbel Schönhof RA
Wasserstr. 218
44799 Bochum

Telefon 0234-970 47 300 und 0234-970 53 771
Telefax 0234-970 53 769

www.kanzlei-schoenhof.de
info@kanzlei-schoenhof.de